

11. 1. Wann beginnt die Bestreitungsfrist des § 158 ABGB?

2. Ist der Ehemann der Mutter nach österreichischem Rechte befugt, die blutmäßige Abstammung des Kindes von ihm zu bestreiten?

ABGB. § 158. Öst. ZPO. § 228.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 21. Mai 1941 i. S. B. (Kl.) w. Verteidiger der ehelichen Geburt der G. B. und F. B. (Bekl.). VIII 34/41.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger hat mit Marie geb. G. am 10. April 1921 die Ehe geschlossen. Nach seinem Vorbringen ist es im Jahre 1939 zur gänzlichen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gekommen. Seine Ehefrau ist am 29. Juli 1939 zu A. gezogen, mit dem sie schon vorher ein vertrautes Verhältnis gehabt haben soll. Mitte Mai 1940 will der Kläger von seiner Mutter erfahren haben, daß seine Ehefrau ein Mädchen namens Gertrude zur Welt gebracht habe. Der letzte Geschlechtsverkehr zwischen ihm und seiner Ehefrau hat nach seiner Angabe ungefähr im Januar 1939 stattgefunden; er bestreitet deshalb, der Vater dieses Kindes zu sein. Er ist aber auch der Überzeugung, daß er nicht der Vater des während des Bestehens der Ehe von seiner Ehefrau am 31. Oktober 1923 geborenen Sohnes Franz sei, weil seine Frau mit Felix B. ein freundschaftliches Verhältnis unterhalten habe und der eheliche Sohn des B. eine große Ähnlichkeit mit dem minderjährigen Franz B. besitze. Dies will er erst im Mai 1940 erfahren und festgestellt haben. Er begehrt daher mit der am 8. August 1940 bei Gericht eingereichten Klage die Feststellung, daß er nicht der eheliche

und blutmäßige Vater der beiden minderjährigen Kinder Gertrude und Franz sei. Der Beklagte bittet um Abweisung der Klage wegen Versäumung der dreimonatigen Frist des § 158 ABGB. Der Erstrichter hat aus den Ehecheidungsakten festgestellt, daß der Kläger am 8. Mai 1940 zu Protokoll gegeben hat, er habe am 1. Mai 1940 von der Geburt der Gertrude Kenntnis erlangt, und daß ihm die Rechtsbelehrung erteilt worden ist, die Frist zur Bestreitung der Ehelichkeit der Geburt betrage drei Monate und ende am 31. Juli 1940. Auf Grund dieser Feststellung und der Tatsache, daß der minderjährige Franz im Haushalt der Eltern aufgewachsen ist, hat der Erstrichter angenommen, daß der Kläger für beide Kinder die Bestreitungsfrist versäumt habe, und die Klage abgewiesen, da auch das vom Kläger behauptete rechtliche Interesse an der Feststellung der blutmäßigen Abstammung der beiden Kinder, das er nicht näher begründet habe, nicht anerkannt werden könne. Daß die minderjährigen Kinder etwa von einem Nichtarier gezeugt worden seien, habe der Kläger nicht behauptet. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Seine Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der Kläger ist der Meinung, daß die Nachricht, mit deren Empfang gemäß § 158 ABGB. die dreimonatige Frist zur Erhebung der Bestreitungsklage beginnt, sich nicht auf die Geburt des Kindes, sondern auf Umstände beziehen müsse, aus denen der Ehemann der Mutter mit Sicherheit darauf schließen könne, daß er nicht der Erzeuger des Kindes sei. Dieser Auslegung der Bestimmung des § 158 ABGB. kann jedoch nicht beigespflichtet werden. Das Revisionsgericht hat bereits in RÖZ. Bd. 164 S. 193 und auch sonst zu dieser strittigen Frage mit dem Ergebnis Stellung genommen, daß für das Gebiet des österreichischen Rechts die dreimonatige Frist zur Bestreitung der Ehelichkeit der Geburt mit dem Empfang einer verlässlichen Nachricht von der Geburt des Kindes zu laufen beginnt. Das Berufungsgericht hat die Begründung dieser Entscheidungen übernommen und damit die von der Revision gewünschte Auslegung des § 158 ABGB. abgelehnt und ausgesprochen, daß diese nur im Wege einer Gesetzesänderung verwirklicht werden könne, wie dies bei der Bestimmung des § 1594 BGB. auch tatsächlich geschehen ist. Eine solche Gesetzesänderung hat aber, wiewohl sie einem dringenden Bedürfnis nach

Rechtsangleichung in dieser familienrechtlichen Frage entsprechen würde, bisher nicht stattgefunden.

Auch im übrigen ist die Revision nicht begründet. Mit Recht haben die Vorderrichter auch das Begehren auf Feststellung, daß die beiden Kinder blutmäßig nicht von dem Kläger abstammten, mangels Nachweises eines rechtlichen Interesses des Klägers an dieser Feststellung abgewiesen.

Das Revisionsgericht hat in seinen Entscheidungen (FfW. 1938 S. 245 Nr. 19; RÖZ. Bb. 159 S. 58, Bb. 161 S. 326 [328] und Bb. 162 S. 113 [115]) die blutmäßige Abstammung als ein Rechtsverhältnis angesehen und, daran festhaltend, auch in späteren Entscheidungen (RÖZ. Bb. 163 S. 90 und 399 [401], Bb. 164 S. 193 [195]) die Klage für zulässig erklärt. Diese Klage ist aber (vgl. RÖZ. Bb. 166 S. 157) keine gewöhnliche Feststellungsklage, sondern sie steht mit Rücksicht darauf, daß das Urteil mit den für diese Klage in Anlehnung an § 158 WGB. verlangten verfahrensrechtlichen Sicherheiten für die Richtigkeit des Urteils ausgestattet ist (RÖZ. Bb. 160 S. 295, Bb. 163 S. 402), einer Standesklage gleich. Aus der Natur dieser Klage ergibt sich, daß zur Feststellungsklage der Kinder (im weiteren Sinn) außer der nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung großen Bedeutung der möglichst baldigen Klar- und Feststellung der blutmäßigen Abstammung kein besonderes rechtliches Interesse erforderlich ist, ganz abgesehen davon, daß jede Verzögerung die Klarstellung erschweren oder sogar ganz unmöglich machen kann. Zur Feststellungsklage sind die Kinder im weiteren Sinne berufen, da es sich um ihre Abstammung handelt. Das Revisionsgericht hat zur Frage, wer außer den Kindern zur Erhebung der Klage befugt ist, in den Entscheidungen RÖZ. Bb. 163 S. 399 und Bb. 164 S. 193 Stellung genommen und das Klagerrecht im Hinblick auf die Bestimmung des § 158 WGB. auch dem Ehemann der Mutter eingeräumt, wenn er ausnahmsweise an der Feststellung, daß das Kind blutmäßig nicht von ihm stammt, ein eigenes, über das Interesse des Kindes hinausgehendes Interesse glaubhaft zu machen vermag. Im vorliegenden Fall hat jedoch der Kläger kein solches Interesse darzutun vermocht. Denn in dem bloßen Hinweis auf das Blutschutzgesetz und das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses kann das Interesse nicht gefunden werden. Wenn in der Revision weiter im allgemeinen auf die seelischen Schäden hingewiesen wird, die dem Kind erwachsen

können, wenn es nach dem Gesetz einer anderen Familie zugehört als nach seinem Blute, so handelt es sich wieder nur um Belange des Kindes, nicht aber um ein eigenes Interesse des Klägers.

Die Vorderrichter haben daher mit Recht kein Interesse des Klägers an der Feststellung als gegeben angesehen, daß beide Kinder blutmäßig nicht von ihm abstammten.